

durchblick*

*das Treuhand-Update



Liebe Kunden, Geschäftsfreunde und Bekannte

Ein turbulentes Geschäftsjahr mit vielen Ecken und Kanten, wie aber auch eleganten Kurvenfahrten, geht zu Ende. Die Herausforderungen waren vielschichtig und erforderten eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich. Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Familien ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute im 2010.

Wir freuen uns auf die Kontakte mit Ihnen im Neuen Jahr.



Treuhand AG Lenzburg
Treuhand- und Revisionsgesellschaft

blickpunkte

- Neuer Mitarbeiter:
Remo Vinci
- Mehrwertsteuer:
Neues Gesetz ab 2010
- Liegenschaft:
Wegfall der Dumont-Praxis
- Indexbasierte ETF:
Privatanleger wenig kostenbewusst
- Sozialversicherungen:
Beiträge und Leistungen 2010

Am 1. November 2009 ist Herr Remo Vinci als Mandatsleiter bei der GEBAG treuhand ag eingetreten.



Herr Vinci verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Wirtschaftsprüfung und des Rechnungswesens. Mit seiner fachlichen Voraussetzung (Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis) wird Herr Vinci unser Team als Kundenverantwortlicher aktiv verstärken.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit.

Links

GEBAAG-Website mit weiterführenden Links und Downloads:
www.gebag-treuhand.ch

Steuerrechner Kanton Aargau:
www.ag.ch/steueramt/de/pub/angebote/steuerberechnungen.php

Hauptabteilung Mehrwertsteuer:
www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html?lang=de

ESTV-Kurslisten:
www.ictax.admin.ch/static/de/index.html

ETF-Suchportal für die Schweiz:
www.etfexplorer.com/ch/

eLohnausweis-Programm:
www.estv.admin.ch/bundessteuer/dienstleistungen/00247/index.html?lang=de

Handelsregisterseite Schweiz:
www.zefix.ch

Anpassung MWST-Gesetzgebung per 1. Januar 2010

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer sowie die dazugehörige Verordnung angepasst und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die aus unserer Sicht wichtigsten Neuerungen werden wir nachfolgend erläutern.

Ort der Besteuerung von Dienstleistungen

Bisher galt die Grundregel, dass eine Dienstleistung dort steuerpflichtig ist, wo derjenige der die Dienstleistung erbracht hat, seinen Wohnsitz hat. Neu wird die Dienstleistung am Ort besteuert, wo der Empfänger wohnt. Dies hat z.B. zur Folge, dass

- vermehrt Dienstleistungseinkäufe aus dem Ausland in der Schweiz zu versteuern sind
- Güterbeförderungsleistungen sowie Transportnebenaktivitäten nicht mehr am Tätigkeitsort, sondern neu am Empfängerort zu versteuern sind, d.h. dass Transportleistungen ins Ausland vollständig steuerbefreit sind.

Steuerpflicht

Grundsätzlich kann sich jede Unternehmung der MWST unterstellen lassen, egal ob sie einen Umsatz erzielt. Kleinere Unternehmen können sich von der MWST befreien lassen.

Bisher galt eine Umsatzgrenze von CHF 75'000.–, welche auf neu CHF 100'000.– angehoben wurde. Als Dienstleistung an unsere Kundschaft überprüfen wir, wo Handlungsbedarf besteht und werden uns im Januar 2010 bei denjenigen Gesellschaften melden, welche dies betrifft, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Facts 2010

MWST-Sätze:
Im 2010 bleiben sie unverändert
(Erhöhung erst im 2011)

Maximalrente AHV einfach:
Unverändert 2'280.–

Kinderzulage Aargau:
Unverändert 200.–

Ausbildungszulage Aargau:
Unverändert 250.–

3a-Säule Beiträge:
Mit BVG 6'566.–
Ohne BVG 32'832.–

Zinsen SNB:
Vorerst noch tiefe Zinsen.
Augenmerk im Verlaufe 2010!

Baugewerblicher Eigenverbrauch

Wer bisher eigene Grundstücke bebaut bzw. bestehende Liegenschaften renoviert hat, welche für den Wiederverkauf bzw. für die Vermietung bestimmt waren, musste diese Leistungen bei Vorliegen von gewissen Voraussetzungen versteuern. Neu wird der baugewerbliche Eigenverbrauch nicht mehr besteuert.

Leistungen an das Personal

Leistungen an das Personal werden zum tatsächlich verlangten Preis versteuert. Ausnahmen sind noch vorgesehen bei:

- eng mit dem Arbeitgeber verbundenem Personal
- Naturallohn
- Unentgeltliche Leistungen an das Personal.

Margenbesteuerung

Die Margenbesteuerung, wie sie im Occasionenhandel im Fahrzeuggewerbe angewendet wird, wurde neu geregelt. Es ist nicht mehr wie bisher nur die Marge zu versteuern, sondern der gesamte erzielte Umsatz ist zu versteuern. Die MWST wird ausgewiesen und Bezeichnungen wie «differenzbesteuert» oder «margenbesteuert» entfallen. Eingeführt wurde ein fiktiver Vorsteuerabzug. Beim Kauf eines beweglichen Gegenstandes (Fahrzeug) von einer privaten Person, welche nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, kann trotzdem ein fiktiver Vorsteuerabzug auf dem bezahlten Ankaufspreis vorgenommen werden.

Vorsteuerkorrektur auf Verpflegung und Getränke

Die Vorsteuerkorrektur von 50% auf Verpflegung und Getränke entfällt. Neu können Vorsteuern hierauf vollständig abgezogen werden.

Saldosteuersatzmethode

Die Saldosteuersatzmethode wird deutlich ausgeweitet und flexibler:

- Umsatzgrenze erhöht auf CHF 5 Mio. bzw. auf eine Steuerzahllast von CHF 100'000.–
- die Mindestunterstellungsdauer beträgt nur noch ein Jahr (bisher 5 Jahre)
- die Mindestunterstellungsdauer unter die effektive Methode bis wieder auf die Saldosteuersatzmethode zurückgewechselt werden kann, beträgt 3 Jahre (bisher 5 Jahre)

Was ist vorzukehren?

- Unternehmen, welche die Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreichen, können bis 31.01.2010 die Löschung aus dem MWST-Register beantragen
- Unternehmen, welche noch keine Umsätze getätigt haben, jedoch freiwillig steuerpflichtig werden möchten, müssen sich noch im 2009 anmelden
- Im EDV-System muss für das Buchhaltungsjahr 2010 die MWST-Codes auf Verpflegung und Getränke angepasst werden.
- Ab dem 1. Januar 2010 kann auf der Vermietung für Büro- und Gewerberäume an nicht steuerpflichtige Mieter optiert werden. Dazu sind frühzeitig die Mieter mit den entsprechenden Formularen zwecks Anpassung der Miete zu informieren.
- Im 1. Quartal 2010 kann auf dem Occasionsbestand per 31.12.2009 ein fiktiver Vorsteuerabzug vorgenommen werden.
- Ab 2010 darf nicht mehr auf die Differenzbesteuerung in Rechnungen hingewiesen werden und die MWST ist offen auszuweisen – auch bei Verkäufen an nicht MWST-pflichtige Abnehmer. Die EDV-Systeme sind dahingehend anzupassen.

MWST-Satz-Erhöhung erfolgt auf den 1. Januar 2011

Von 7.6% auf 8%, von 3.6% auf 3.8%, respektive 2.4% auf 2.5%

Dumont-Praxis

Grundsätzlich gilt, dass werterhaltende Unterhaltskosten vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können, während Arbeiten, die zu einer Wertvermehrung der Liegenschaft führen als nicht abzugsfähige Anlagekosten behandelt werden.

Konkret funktioniert die Dumont-Praxis folgendermassen: Kosten für werterhaltende Renovationen an älteren Liegenschaften, welche kürzlich erworben wurden und im Unterhalt vernachlässigt sind, können in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb nicht oder nur beschränkt abgezogen werden. Dies aus dem Grunde, dass ansonsten Erwerber von günstigeren, im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaften steuerlich besser behandelt würden als solche, welche eine sanierte Liegenschaft gekauft haben.

Ab 1. Januar 2010 wird diese Praxis bei der direkten Bundessteuer aufgehoben.

Der Kanton Aargau hat beschlossen, die Dumont-Praxis rückwirkend per 1. Januar 2009 abzuschaffen, im Sinne einer Konjunktur unterstützenden Massnahme. Somit können anschaffungsnahe Liegenschaftsunterhaltskosten bereits in der Steuererklärung 2009, welche anfangs 2010 in die Haushalte versandt wird, abgezogen werden.

Neu können Investitionen/Neuanschaffungen die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, vollständig vom Einkommen abgezogen werden. Bisher wurden in den ersten 5 Jahren seit dem Kauf der Liegenschaft nur 50% der Kosten zum Abzug gewährt.

Privatanleger sind zuwenig kostenbewusst

Trotz Finanzkrise und offensichtlich nicht wirklich besser gemanagten Anlagefonds der Finanzindustrie vernachlässigen Privatanleger die «eleganten» Exchange Traded Funds, kurz ETF.

Die Nachfrage an ETF wird hauptsächlich von den kostenbewussten institutionellen Grossanlegern bestritten. Eigentlich schade!

Börsengehandelte ETF sind rechtlich gesehen Anlagefonds und bilden ein Sondervermögen, welches vom ausgegebenen Institut separiert ist. Mit diesen somit zuverlässig geschützten Produkten, lässt sich eine Kernanlage (z.B. Schweizer Aktien oder Schweiz. Bundesobligationen) elegant und vergleichsweise günstig abbilden.

Investitionen in einen Index sind weniger emotional belastet als eine Anlage in einen bestimmten Einzeltitel. Automatisch wird dabei auch eine bessere Diversifikation erreicht; häufig eine besondere Schwäche in Privatdepots. Vielfach ist es den Anlegern zu teuer und zu aufwändig, laufend die Depotaufteilung zu überprüfen.

Eine Alternative auch für Sie? Gerne stehen wir Ihnen bei der Beratung und Neuausrichtung Ihrer Vermögenswerte bei.

Sozialversicherungen Beiträge und Leistungen 2010

Bis 31.12.2009

Ab 1.1.2010

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

AHV		8.40%	8.40%
IV		1.40%	1.40%
EO		0.30%	0.30%
Total	vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) je die Hälfte der Prämien zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer	10.10%	10.10%

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz		9.50%	9.50%
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr		CHF 54 800	CHF 54 800
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr		CHF 9 200	CHF 9 200

Für Einkommen zwischen CHF 54 800 und CHF 9 200 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres

	CHF 460	CHF 460
--	---------	---------

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16 800	CHF 16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF 2 200	CHF 2 200

Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 126 000	CHF 126 000
ALV-Beitrag je zur Hälfte zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2.00%	2.00%

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1 140	CHF 1 140
Maximal pro Monat	CHF 2 280	CHF 2 280
Maximale Ehepaarrente pro Monat	CHF 3 420	CHF 3 420

Die Rente kann um max. zwei Jahre vorbezogen werden. Frauen mit Jahrgang 1947 und älter profitieren dabei von einem reduzierten Kürzungssatz (3.40% pro Jahr statt 6.80% pro Jahr)

2. Säule – Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 20 520	CHF 20 520
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 420	CHF 3 420
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 82 080	CHF 82 080
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 23 940	CHF 23 940
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 58 140	CHF 58 140
Gesetzlicher Mindestzinssatz	2.00%	2.00%

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 126 000	CHF 126 000
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber		
Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer		

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6 566	CHF 6 566
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20% vom Erwerbseinkommen)	CHF 32 832	CHF 32 832

Impressum



GEBAG treuhand ag
Murackerstrasse 5B, 5600 Lenzburg 1
Telefon 062 892 81 19
Telefax 062 892 81 20
www.gebag-treuhand.ch
info@gebag-treuhand.ch

Kunden mit E-Mail-Adressen erhalten den «durchblick» direkt im PDF-Format. Dieses File lässt sich auf dem PC an geeigneter Stelle speichern und bei Bedarf als Nachschlagewerk aufrufen.